



## Informationen zum Freiversuch (§ 37 JAPO)

### I. Ununterbrochenes acht- oder neunsemestriges Studium

Freiversuchskandidaten müssen sich nach einem grundsätzlich **ununterbrochenen** Studium der Rechtswissenschaft spätestens **im achten** bzw. bei Vorliegen einer abgeschlossenen Ausbildung im Sinne von § 37 Abs. 4 JAPO (vgl. Hinweise unter Ziff. II) **im neunten** Fachsemester zur Teilnahme an der Ersten Juristischen Staatsprüfung melden. Bei Unterbrechungen des Studiums gilt § 37 Abs. 2 JAPO (vgl. Hinweise unter Ziff. III und IV).

Die Fachsemesterzahl berechnet sich von dem Semester an, in dem die Immatrikulation im Studiengang Rechtswissenschaft erfolgt ist. Vorhergegangene Einschreibungen in anderen Studienfächern, ein vorheriges Auslandsstudium oder Ausbildungen im gehobenen nichttechnischen Dienst bleiben außer Betracht, es sei denn, es wäre auf Antrag eine Anrechnung auf die juristischen Fachsemester vollzogen worden.

Eine Gewährung des Freiversuchs in einem höheren als dem neunten Fachsemester ist nach der JAPO nur ausnahmsweise vorgesehen (s. u. 1. und 2.). Falls Gründe vorliegen, die die Studenten am ordnungsgemäßen Studium hindern, findet eine Verlängerung der bis zum Freiversuch zur Verfügung stehenden Zeit grundsätzlich ausschließlich bei genehmigten Studienunterbrechungen (vgl. Ziff. III und IV) statt. Nach dem achten bzw. neunten Fachsemester ist ein Freiversuch nur noch möglich:

1. **Bei Beurlaubung unmittelbar nach dem achten bzw. neunten Semester, wenn** die maximale Beurlaubungszeit nicht überschritten wird und die Teilnahme an der dem achten bzw. neunten Fachsemester folgenden Prüfung wegen Inanspruchnahme von Mutterschutz- oder Erziehungszeiten oder wegen der Ableistung von Grundwehrdienst oder Zivildienst oder wegen Krankheit oder aus einem anderen wichtigen Grund nicht oder nicht vollständig möglich war. War der Bewerber bereits an der fristgerechten Meldung zur Prüfung verhindert, sind die Gründe hierfür spätestens **unverzüglich nach dem Meldeschluss** geltend zu machen und nachzuweisen, bei Krankheit durch amtsärztliches Attest (§ 37 Abs. 2 Sätze 3 und 4 JAPO). Als unverzüglich kann regelmäßig nur die Geltendmachung innerhalb einer Woche ab Meldeschluss angesehen werden.
2. **Bei schwerbehinderten Menschen, wenn** infolge einer schweren körperlichen Behinderung eine unvermeidbare und erhebliche Verzögerung im Studium im Umfang von mindestens einem Semester gegeben war (Nachweise vgl. § 37 Abs. 3 JAPO). Nach dieser Bestimmung kommt eine Verlängerung der Studienzeit bis zum Freiversuch um bis zu zwei Semester in Betracht.

### II. Studienbegleitende europarechts- oder wirtschaftsorientierte Zusatzausbildungen und fachspezifische Fremdsprachenausbildungen (§ 37 Abs. 4 JAPO)

#### 1. Regelung gemäß § 37 Abs. 4 JAPO

Freiversuchskandidaten, die studienbegleitend eine europarechts- oder wirtschaftsorientierte Zusatzausbildung oder eine fachspezifische Fremdsprachenausbildung erfolgreich abgeschlossen haben, können sich noch im neunten Semester zur Teilnahme an der Ersten Juristischen Staatsprüfung im Freiversuch melden. Voraussetzung

ist, dass die Ausbildung an einer inländischen Universität abgeschlossen wurde und sie grundsätzlich mindestens 16 Semesterwochenstunden umfasste. Dabei ist es un-  
schädlich, wenn im Einzelfall ein verkürzter Erwerb möglich war, etwa weil Vorkennt-  
nisse angerechnet wurden (vgl. aber u. 2.). Ein Doppelstudium wird nicht als Ausbil-  
dung im Sinne von § 37 Abs. 4 JAPO anerkannt.

## 2. Unzulässigkeit einer "doppelten Verwertung"

Im Bereich der **fachspezifischen Fremdsprachenausbildung** fallen nur Studierende in den Anwendungsbereich des § 37 Abs. 4 JAPO, die **zusätzlich zur Pflichtausbildung nach § 24 Abs. 2 Satz 1 JAPO** eine studienbegleitende fachspezifische Fremdsprachenausbildung, die sich über mindestens (zusätzlich) 16 Semesterwo-  
chenstunden erstreckt hat, an einer inländischen Universität abgeschlossen haben. Diese **Zusatzausbildung** bzw. Nachweise oder Vorkenntnisse aus derselben können - anders als z.B. Vorkenntnisse aus einem Auslandsstudium - **nicht gemäß § 24 Abs. 2 Satz 2 JAPO** auf die Pflichtausbildung im Fremdsprachenbereich **angerechnet** werden.

Erfolgen Pflicht- und Zusatzausbildung in **unterschiedlichen Sprachen**, so bedarf der Nachweis gemäß § 37 Abs. 4 Satz 2 JAPO - wie bisher - keines besonderen Zu-  
satzes. Werden hingegen Pflicht- und Zusatzausbildung in **derselben Sprache** ab-  
solviert, so ist in den Nachweis - ggf. auch nachträglich - der Zusatz aufzunehmen,  
dass der betreffende Student **"zusätzlich zu den Leistungen nach § 24 Abs. 2 JAPO"** eine fachspezifische Fremdsprachenausbildung im Umfang von mindestens  
16 Semesterwochenstunden erfolgreich abgeschlossen hat.

Eine **europarechts- oder wirtschaftsorientierte Zusatzausbildung**, die i.S.d. § 37  
Abs. 4 JAPO verwendet wird, darf grundsätzlich nicht gleichzeitig auf die Zulassungsvoraussetzungen oder die Leistungen in der Universitätsprüfung angerechnet werden. Soweit die Zusatzausbildung **mehr als 16** Semesterwochenstunden umfasst hat, kann der über diese 16 Semesterwochenstunden hinausgehende Anteil auch im Rahmen der Zulassung zur Prüfung im Schwerpunktbereich oder deren Leistungen ver-  
wertet werden.

In den Nachweis gem. § 37 Abs. 4 Satz 2 JAPO ist deshalb aufzunehmen, dass eine **Verwendung der Zusatzausbildung als Zulassungsvoraussetzung oder Leistung der Universitätsprüfung bezüglich eines Ausbildungsanteils vom mindestens 16 Semesterwochenstunden ausgeschlossen** ist (sei es, weil es keine Überschneidungen gibt oder weil der betreffende Student auf eine solche Verwendung verzichtet hat).

Sofern in einer europarechts- oder wirtschaftsorientierten Zusatzausbildung ein **integrierter Sprachkurs** besucht und dieser als Sprachkurs gemäß § 24 Abs. 2 Satz 2 JAPO anerkannt wird, muss, damit eine Verwertung auch im Rahmen des § 37 Abs. 4 JAPO erfolgen kann, in der Anerkennung oder im Zeugnis der Zusatzausbildung bestätigt sein, dass die Zusatzausbildung über die Stunden des Sprachkurses hinaus weitere 16 Semesterwochenstunden umfasst hat.

## 3. Einzelfragen

Die fachspezifische Fremdsprachenausbildung muss die aktive Beherrschung der fremden Rechtssprache vermitteln. Sind Teile allgemeiner Fremdsprachenausbildungen enthalten, dürfen diese nicht überwiegen.

Zu einer "fachspezifischen Fremdsprachenausbildung" können mehrere abgeschlossene Ausbildungen in verschiedenen Sprachen zusammengefasst werden. Jede Ausbildung muss die **aktive** Beherrschung der fremden Fachsprache vermitteln und ausreichende fachspezifische Anteile enthalten. Diese Anteile müssen zusammen mindestens acht Semesterwochenstunden betragen.

Der fachspezifische Fremdsprachenanteil kann neben der Rechtssprache auch Anteile anderer Fachsprachen enthalten. Diese müssen aber eine sinnvolle Ergänzung der Rechtssprache sein (z.B. Wirtschaftssprache).

Unter eine "wirtschaftsorientierte Zusatzausbildung" können auch abgeschlossene fachspezifische Fremdsprachenausbildungen aus dem Bereich der Wirtschaft fallen. Auch hier sind die aktive Sprachenbeherrschung und ein fachspezifischer Teil von mindestens acht Semesterwochenstunden nötig.

Anerkannt werden kann auch die Teilnahme an einem **internationalen Moot Court**, wenn hierfür eine Wissensvermittlung durch die Universität von mindestens 16 Semesterwochenstunden erforderlich war (in die das Eigenstudium der Studenten nicht einberechnet wird), mindestens zwei Schriftsätze im Umfang von mindestens 30 Seiten in einer Fremdsprache gefertigt und Plädoyers in einer Fremdsprache gehalten wurden. Es müssen außerdem individuelle, dem Teilnehmer zuordenbare Leistungen ausgewiesen werden. Die Teilnehmer müssen sowohl international-, europa- oder völkerrechtliche Kenntnisse als auch fachspezifische Fremdsprachenkenntnisse sowie Fähigkeit zu anwaltlicher forensischer Tätigkeit erworben haben.

#### 4. Nachweis der Voraussetzungen

Ob die vorgenannten Voraussetzungen vorliegen, entscheidet die juristische Fakultät, an der die Ausbildung abgeschlossen wurde, im Rahmen von Einzelbestätigungen nach § 37 Abs. 4 Satz 2 JAPO in eigener Zuständigkeit. Liegt noch keine Zertifikats- oder Studienordnung vor, so entscheidet die juristische Fakultät auch darüber, ob es sich um eine abgeschlossene Ausbildung i.S.d. § 37 Abs. 4 Satz 1 JAPO handelt. Diese Einzelbestätigungen sind entbehrlich, sofern die Ausbildung durch das Landesjustizprüfungsamt allgemein anerkannt ist. Die allgemein anerkannten Ausbildungen sind im **Anhang** abgedruckt. Auch hier sind für eine Verwertung ab dem Examenstermin 2007/1 von der Universität die Voraussetzungen gemäß obiger Nr. 2 zu bestätigen.

### III. Studienunterbrechungen mit Beurlaubung durch die Universität

Auf die Semesterzahl beim Freiversuch werden Zeiten, in denen Prüfungsteilnehmer bis zum achten bzw. neunten Semester nach Art. 48 Abs. 2 bis 4 BayHSchG **beurlaubt** waren, nicht mitgerechnet, **sofern zusätzlich** die Voraussetzungen gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 JAPO erfüllt sind. Danach gilt Folgendes:

#### 1. Mutterschutz- und Erziehungszeiten, Zeiten des Grundwehr- und des Zivildienstes

Urlaubssemester für Zeiten des Mutterschutzes und Erziehungszeiten in entsprechender Anwendung des § 12 der Urlaubsverordnung in der jeweils geltenden Fassung (abgedruckt im Ziegler/Tremel ONr. 76) und Urlaubssemester für die Ableistung des Grundwehr- oder des Zivildienstes zählen nicht mit.

#### 2. Auslandsstudium

Höchstens zwei Urlaubssemester für ein Auslandsstudium zählen nicht mit, wenn folgende Voraussetzungen **für jedes dieser Semester** erfüllt sind:

- a) Es muss ein Vollzeitstudium (mindestens acht Semesterwochenstunden im ausländischen oder internationalen Recht) an einer Universität in einem **rechtswissenschaftlichen** Studiengang abgeleistet werden. Ein Studium an Instituten, die nicht der Universität angehören, genügt nicht. Grundsätzlich wird die Einschreibung an einer **juristischen Fakultät** gefordert. Als Nachweis ist z.B. eine Immatrikulationsbescheinigung oder das Studienbuch vorzulegen. Bestehen Zweifel, ob ein Vollzeitstudium vorliegt, kann ein geeigneter Nachweis oder eine entsprechende Versicherung der Studenten gefordert werden. Ist bei einer Einschreibung an

**Fakultäten mit mehreren Fachrichtungen** das Jurastudium nicht bereits durch ein offizielles Austauschprogramm gewährleistet (z.B. Regensburg-Rom), so ist ein juristisches Vollzeitstudium gesondert nachzuweisen. Das Gleiche gilt für Studiengänge, die auch andere als juristische Inhalte haben. Das Studium anderer Fachrichtungen (z.B. Politikwissenschaften) kann auch bei Einschreibung an der juristischen Fakultät **nicht** anerkannt werden.

- b) Ein **Leistungsnachweis** im ausländischen oder internationalen Recht muss erworben werden. Die bloße Teilnahme an Lehrveranstaltungen oder an Praktika genügt nicht.

Der gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a JAPO erforderliche Leistungsnachweis im ausländischen oder internationalen Recht **je Auslandssemester** muss aufgrund einer bewerteten, erfolgreichen Leistung (entweder mit Noten/Punkten oder mit "bestanden" oder "Erfolg") ausgestellt worden sein. Die Art der Leistung (Referat, Aufsatz, Klausur etc.) ist unerheblich. Das Rechtsgebiet und die Art der Lehrveranstaltung sind frei wählbar. Es muss sich jedoch um geltendes Recht handeln. Die Vorlesung und/oder die Studienleistung kann auch in deutscher Sprache absolviert werden. Den in einer Fremdsprache formulierten Bescheinigungen ist eine deutsche Übersetzung beizufügen, die die Studenten selbst fertigen dürfen.

Zeugnisse über **Studienjahre** mit der Bestätigung mindestens zweier Prüfungsleistungen werden als Nachweis für zwei Semester anerkannt. Die Prüfungsleistungen sind auf jedes Halbjahr des Studienjahres zu verteilen, sofern es die Studienordnung zulässt. Falls nur eine Prüfungsleistung im Studienjahr erbracht wird, genügt diese ausnahmsweise, wenn nachgewiesen wird, dass diese Prüfungsleistung als Prüfungsstoff den gesamten Lehrstoff des Studienjahres umfasst hat. Dazu kann ein Vordruck benutzt werden, der beim Landesjustizprüfungsamt und den Dekanaten aufliegt.

Sofern der Erwerb eines Leistungsnachweises objektiv nicht möglich war, kann stattdessen durch eine bayerische juristische Fakultät eine Anerkennung des Auslandsstudiums als ordnungsgemäß vorgenommen werden. Dies gilt allerdings nur in eng begrenzten Ausnahmefällen und grundsätzlich nicht, wenn einzelne Leistungsnachweise angeboten, diese aber nicht bestanden wurden.

### 3. **Krankheit oder sonstige Gründe**

Höchstens zwei Urlaubssemester zählen bei der Semesterzahl nicht mit, wenn Studenten wegen **Krankheit** oder aus einem anderen **wichtigen Grund** am Studium gehindert waren.

#### a) **Krankheit:**

Im Fall einer Krankheit ist **neben dem Nachweis der Beurlaubung** ein **ärztliches Zeugnis** über Art und Dauer der Erkrankung vorzulegen, aus dem sich grundsätzlich Studierunfähigkeit für mindestens die Hälfte der Vorlesungszeit des Semesters ergibt.

#### b) **Sonstige Gründe:**

Als andere wichtige Gründe können nur zwingende **objektiv** am Studium hindernde Gründe anerkannt werden. Auch insoweit müssen der **Nachweis der Beurlaubung** und **Nachweise für die weiteren geltend gemachten Umstände** vorgelegt werden. Alle aufgrund einer **freiwilligen Entscheidung** der Studenten aufgenommenen Tätigkeiten können **nicht** anerkannt werden. Dies gilt auch, wenn sie als Ergänzung des Jurastudiums gedacht sind, oder bei politischem oder studentischem Engagement. **Nicht ausreichend** sind damit z.B. Assistant-Teacher-Tätigkeit, sportliche Aktivitäten, Ableistung von Praktika, Mitgliedschaft in Studen-

tenvertretungen, Doppelstudium. Auch eine Erwerbstätigkeit zur Finanzierung des Studiums kann nicht anerkannt werden.

#### 4. **Zusammentreffen mehrerer Gründe**

Beim Zusammentreffen mehrerer Beurlaubungsgründe können **insgesamt nur höchstens zwei** Urlaubssemester nicht mitgerechnet werden. Sofern beispielsweise zwei Urlaubssemester wegen Auslandsstudiums beansprucht waren, ist eine weitere Nichtberücksichtigung von Urlaubssemestern - auch wenn diese z.B. bei Erkrankung nicht vorhersehbar waren - nicht möglich. Eine Meldung in einem entsprechenden früheren Fachsemester ist möglich.

Eine **Ausnahme** ist nur in Fällen des Mutterschutzes, der Inanspruchnahme von Erziehungszeiten, des Grundwehr- oder Zivildienstes vorgesehen. Die aus diesen Gründen genehmigten Urlaubssemester bleiben zusätzlich zu etwaigen weiteren Urlaubssemestern unberücksichtigt.

#### 5. **Sonstige Studienunterbrechungen**

Semester, für die zwar eine Beurlaubung erfolgte, aber bei denen **die Voraussetzungen des § 37 Abs. 2 Satz 1 JAPO nicht erfüllt sind, zählen** bei der Berechnung der Semesterzahl für den Freiversuch **mit**. Ebenso **zählen** Semester **mit**, bei denen die Voraussetzungen des § 37 Abs. 2 Satz 1 JAPO vorliegen, aber **keine Beurlaubung** erfolgt ist, insbesondere wenn der Prüfungsteilnehmer es versäumt hat, sich beurlauben zu lassen. Eine Meldung zum Freiversuch in einem entsprechenden früheren Fachsemester ist möglich.

### IV. **Studienunterbrechungen mit Exmatrikulation durch die Universität**

Semester, in denen das Studium der Rechtswissenschaft durch **Exmatrikulation** unterbrochen wurde, **zählen** bei der Berechnung der Semesterzahl für den Freiversuch **mit**, selbst wenn die Voraussetzungen des § 37 Abs. 2 Satz 1 JAPO gegeben sein sollten. Eine Ausnahme gilt, wenn eine Exmatrikulation für die Ableistung des **Grundwehr- oder Zivildienstes** vorgenommen worden ist. In diesem Falle werden wie oben unter Ziff. III. Nr. 4. Semester der Exmatrikulation für den Freiversuch zusätzlich nicht mitgerechnet.

### V. **Während einer Beurlaubung erworbene Leistungsnachweise**

Während einer Beurlaubung können mit Ausnahme der Wiederholung nicht bestandener Prüfungen grundsätzlich keine für die Zulassung gültigen Leistungsnachweise erworben werden. Ausgenommen hiervon sind in Zeiten des Mutterschutzes oder in Erziehungszeiten und im Auslandsstudium erworbene Studienleistungen. Auch ohne Anrechnung der Auslandssemester und unabhängig vom Freiversuch ist für die Entscheidung, ob ausländische Studienleistungen als Zulassungsvoraussetzungen für die Erste Juristische Staatsprüfung anerkannt werden, die juristische Fakultät zuständig. Unabhängig von der Freiversuchs-Regelung ist ein an den Universitäten Genf oder Lausanne erworbener Leistungsnachweis im deutschen Zivilrecht für Fortgeschrittene und ein an der Universität Lausanne erworbener Leistungsnachweis im deutschen Öffentlichen Recht für Fortgeschrittene anerkannt.

### VI. **Abschluss der Freiversuchs-Prüfung**

#### 1. **Vollständiges Ablegen der Prüfung/Verzicht/Verhinderung**

Die Prüfung muss nach dem achten bzw. neunten Semester vollständig abgelegt werden. Bis zum Beginn der mündlichen Prüfung können die Teilnehmer auf die Fortsetzung des Prüfungsverfahrens **verzichten**. Als Verzicht gilt, wenn Prüfungsteilnehmer ohne genügende Entschuldigung zur Bearbeitung einer oder mehrerer schriftlicher Aufgaben oder zur mündlichen Prüfung **nicht erscheinen**, es sei denn, sie widerspre-

chen dieser Rechtsfolge binnen zehn Tagen schriftlich gegenüber dem Landesjustizprüfungsamt (§ 37 Abs. 5 JAPO).

Im Falle des Verzichts gilt die Prüfung als nicht abgelegt. Eine erneute Anmeldung zum Freiversuch ist nicht möglich.

Im Falle einer **Verhinderung** im Prüfungsverfahren geht der Freiversuch grundsätzlich verloren, sofern die Teilnehmer bereits im achten bzw. neunten Semester studiert hatten. Dies gilt auch bei Anordnung einer Nachfertigung von Prüfungsarbeiten. Lediglich unter den in Ziff. I Nr. 1 genannten Voraussetzungen bleibt der Freiversuch erhalten. Deshalb können die Teilnehmer in diesem Fall binnen einer Frist von einem Monat nach Abschluss des bereits abgelegten Teils der Prüfung schriftlich gegenüber dem Landesjustizprüfungsamt auf die Fortsetzung des Prüfungsverfahrens verzichten (§ 37 Abs. 6 JAPO).

## 2. **Unterschleif**

Die Freiversuchs-Regelung entfällt, wenn Teilnehmer einen schweren Unterschleif unternehmen. Die Prüfung ist in diesen Fällen tatsächlich erstmals nicht bestanden.

## 3. **Erfolgloser Freiversuch**

Die Kandidaten werden so gestellt, als hätten sie an der Prüfung nicht teilgenommen. Sie können sich zur erneuten Erstablegung im unmittelbar folgenden Termin auch nach Ablauf der Meldefrist noch unverzüglich anmelden oder an einem späteren Termin teilnehmen und im Falle des Nichtbestehens einmal wiederholen. Die Prüfungsakten der Freiversuchs-Prüfung werden bei erneuter Teilnahme den Prüfern in der mündlichen Prüfung zur Verfügung gestellt.

Der Wechsel des Prüfungsorts wird durch das Bayerische Landesjustizprüfungsamt nicht eingeschränkt.

## 4. **Bestandene Prüfung**

Wie bei jeder im ersten Versuch in Bayern bestandenen Ersten Juristischen Staatsprüfung können auch die Freiversuchs-Kandidaten die Prüfung einmal in der dafür vorgesehenen Frist zur Notenverbesserung wiederholen.

## **VII. Weitere Auskünfte**

Sollten Sie noch Fragen haben, die durch dieses Merkblatt nicht beantwortet werden, steht Ihnen das Landesjustizprüfungsamt, Prielmayerstraße 7, 80335 München (Tel. 089/ 5597-2590 oder -2604), zur Verfügung.

## **Anhang zu Ziff. II der Informationen zum Freiversuch:**

### **Allgemein anerkannte studienbegleitende Ausbildungen nach § 37 Abs. 4 JAPO:**

#### **Universität Augsburg:**

- Fachspezifische Fremdsprachenausbildung für Juristen in Englisch und Französisch
- Zertifikat "Fach- und Wissenschaftssprachen" für die spanische Rechtssprache

#### **Universität Bayreuth:**

- Wirtschaftswissenschaftliche Zusatzausbildung
- Fachspezifische Fremdsprachenausbildung UNIcert® Stufe IV oder jede Kombination von zwei verschiedenen Sprachen in der UNIcert® Stufe III in Spanisch, Französisch, Italienisch und Englisch
- Fachspezifische Fremdsprachenausbildung für Juristen an der Universität Bayreuth, § 37 JAPO - Englisch, Französisch, Spanisch und Italienisch
- Bayreuther Fachsprachen-Zertifikat für Juristen (Englisch)

#### **Universität Erlangen-Nürnberg:**

- Fachspezifische Fremdsprachenausbildung mit dem Abschluss "Unicert IV" in Englisch, Französisch und Italienisch
- Zeugnis über die erfolgreiche Teilnahme am integrierten Deutsch-Französischen Studiengang der Universität Erlangen-Nürnberg und der Université de Rennes 1

#### **Universität München:**

- Zertifikat über den erfolgreichen Abschluss einer fachspezifischen Fremdsprachenausbildung gem. § 37 Abs. 4 JAPO (Zusammenfassung von höchstens drei Fremdsprachen: Englisch, Französisch, Italienisch, Spanisch und Russisch)
- Zertifikat über die erfolgreiche Teilnahme am integrierten Deutsch-Französischen Studiengang der Ludwig-Maximilians-Universität München und der Université Panthéon-Assas (Paris II)

#### **Universität Passau:**

- Fachspezifische Fremdsprachenprüfung II (FFP II) für Juristen in Englisch, Französisch, Spanisch, Italienisch, Portugiesisch, Russisch, Arabisch, Chinesisch und Tschechisch
- Diploma in English Law

#### **Universität Regensburg:**

- Zusatzausbildung Unternehmenssanierung für Juristen und Wirtschaftswissenschaftler
- Ostwissenschaftliches Begleitstudium für Juristen
- Fachspezifische Fremdsprachenausbildung UNIcert® Stufe III mit nachfolgender UNIcert® Stufe IV in Englisch oder jede Kombination von zwei verschiedenen Sprachen in der UNIcert® Stufe III in Spanisch, Französisch, Italienisch und Englisch

#### **Universität Würzburg:**

- Europarechtliches Begleitstudium

### **Bitte beachten Sie:**

**Hinsichtlich des Inhalts des Zeugnisses wird auch bei diesen Ausbildungen auf Ziff. II Nr. 2 des Merkblatts Bezug genommen.**